

die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte am Ende der Beratungen in Gegenwart aller Teilnehmer über den Beschluß und stimmen auch öffentlich darüber ab. Das Recht, ausnahmsweise einzelne Bürger zeitweilig oder ganz von der Beratung auszuschließen, hat nur die Schiedskommission, wenn es der Lösung des Konflikts dient.

6. Mit dem Prinzip der Öffentlichkeit ist das Prinzip der *Mündlichkeit der Beratung* eng verbunden. In Art. 102 der Verfassung wird jedem Bürger das Recht auf gerichtliches Gehör staatsrechtlich garantiert. Dementsprechend enthält auch das GGG Bestimmungen über das Recht jedes Teilnehmers der Beratung, an ihrer Durchführung mitzuwirken (§ 10 Abs. 3 GGG). Den gesellschaftlichen Gerichten wird die Pflicht auferlegt, die Beratungen so zu führen, daß das Recht auf Mitwirkung voll wahrgenommen werden kann.

Die Pflicht des betroffenen Bürgers, vor den gesellschaftlichen Gerichten selbst aufzutreten (§ 10 Abs. 5 GGG), ist als Grundsatz in die Einzelbestimmungen der KKO und SchKO eingegangen. So legt § 13 KKO und SchKO fest, daß die Beratung in Anwesenheit des Antragstellers oder Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen ist. § 14 Abs. 2 KKO und SchKO bestimmt, daß die Mitglieder der Konflikt- oder Schiedskommission, der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung das Recht haben, ihre Auffassungen zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

Dieser Grundsatz der Mündlichkeit und zugleich der Unmittelbarkeit der Beratung wird in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte konsequent verwirklicht. So können sie z. B. bei Übergaben von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die Konfliktkommission bei Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin und die Schiedskommission bei arbeitsscheuem Verhalten selbst bei zweimaligem unbegründetem Nichterscheinen des beschuldigten Bürgers bzw. Antragsgegners nicht in seiner Abwesenheit beraten. In solchen Fällen ist die Sache an das übergebende Organ oder an den Antragsteller zurückzugeben. Bei diesen spezifischen Konfliktarten würde die Abwesenheit des zu erziehenden Bürgers das Wirksamwerden des gesellschaftlichen Gerichts verhindern.

Aus diesem Grunde wurde den Schiedskommissionen auch das Recht eingeräumt, mit Hilfe der Androhung und schließlichen Festlegung einer Ordnungsstrafe für das zweite unbegründete Fernbleiben von der Beratung den beschuldigten Bürger oder Antragsgegner zum Erscheinen zu bewegen oder aber ihm klarzumachen, daß sein Fernbleiben nicht ohne Folgen hingenommen wird²⁰.

Der Verwirklichung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dient auch die Bestimmung, wonach — außer dem Antragsteller, dem Antragsgegner, dem beschuldigten Bürger — auch weitere eingeladene Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist (z. B. Erziehungsberechtigte), verpflichtet sind, zur Beratung zu erscheinen (§ 8 Abs. 2 und 4 KKO und SchKO).

Die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit der Verhandlung stehen bei den gesellschaftlichen Gerichten in enger Beziehung zueinander. Hier geht das eine in das andere über; während bei den staatlichen Gerichten noch eine schärfere Trennung existiert. Ein

Bürger, der an einer gerichtlichen Verhandlung teilnimmt, kann nicht plötzlich als Verfahrensbeteiligter in den Gang der Verhandlung eingreifen. Das betrifft selbst den unmittelbar vom Gericht zur Teilnahme aufgeforderten Bürger. So darf z. B. der Zeuge bis zu seiner Vernehmung nicht an der Verhandlung des staatlichen Gerichts teilnehmen. Eine solche Einschränkung bei der Mitwirkung ist für den Bürger, der bei der Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht etwas bezeugen soll, nicht vorgesehen.

7. Die *Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und der Beitrag zu ihrer Beseitigung* spielen in der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte eine bedeutende Rolle.

Stoßen Konflikt- und Schiedskommissionen bei der Beratung einer Sache auf Rechtsverletzungen und unkorrektes Verhalten anderer Organe, das ursächlich oder begünstigend für die betreffende Sache ist, so haben sie zunächst die Möglichkeit, den in der Beratung anwesenden Vertretern dieser Organe unmittelbar ihre Schlußfolgerungen mitzuteilen. Außerdem haben sie auch das Recht, den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten zu geben. Diejenigen, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Geschieht das nicht oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, so kann das gesellschaftliche Gericht den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber unterrichten und fordern, daß die Empfänger der Empfehlung Stellung nehmen (§ 22 Abs. 3 KKO und SchKO). Ferner hat das gesellschaftliche Gericht den Staatsanwalt des Kreises zu informieren, wenn durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehenbleiben.

Zur Ausgestaltung des Rechts, Empfehlungen zu geben, gehört auch der Auftrag an die Konfliktkommissionen, in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der Empfehlungen zu kontrollieren. Andererseits sind alle Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen verpflichtet, an der Verwirklichung der Empfehlungen mitzuwirken und die Konfliktkommissionen bei der Kontrolle der Durchsetzung zu unterstützen. Sie haben in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten (§ 23 KKO).

An dieser Regelung wird deutlich, wie vielfältig die Beziehungen und wie eng die Zusammenarbeit der Konfliktkommissionen mit den Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen ist. Erstmals wird der Konfliktkommission das Recht eingeräumt, Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Konflikts zu geben, auch wenn sie für einen bestimmten Streitfall nicht zuständig ist (§ 26 KKO).

8. Ebenso wie für die staatlichen Gerichte ist auch für die gesellschaftlichen Gerichte die *Ausübung der Rechtsprechung als Kollektivorgane* charakteristisch. § 11 Abs. 1 KKO und SchKO legt fest, daß die Konflikt- und Schiedskommissionen in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern beraten und entscheiden. Keine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts darf mit weniger als vier Mitgliedern gefällt werden. Das gilt auch für den Einspruch gegen eine Übergabe, für die Rückgabe einer Sache an das übergebende Organ und für das Versagen der Bestätigung einer zivilrechtlichen Einigung.

(wird fortgesetzt)

20 Zu weiteren Rechtsfolgen bei zweimaligem unbegründetem Nichterscheinen vgl. Hanseke / Winkler / Görner, a. a. O., S. 711.